

## BGE 24 I 355

Bundesgericht (BGE), 1898-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_24\\_I\\_355](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_24_I_355)

FR: ATF 24 I 355

IT: DTF 24 I 355

### Volltext

59. Urteil vom 26. April 1898 in Sachen Surbeck. Art. 92 Ziff. 3 Betreibungs-Gesetz. I. Die Arrestbehörde Unterklettgau (Kantons Schaffhausen) verfügte am 18. Februar 1898 auf Gesuch des Joh. Ochsner gegen Jakob Surbeck in Neuhausen Arrest auf Schmiedewerkzeuge des Schuldners. Das Betreibungsamt Unterklettgau vollzog gleichen Tages den Arrest und pfändete die mit Arrest belegten Objekte am 2. März 1898. Unter den Arrest-, bezw. Pfandgegenständen befanden sich: 1 Schmiedamboß, 2 Schneidkluppen, 2 Schraubstöcke, 8 Schmiedhämmer und verschiedene Werkzeuge. II. Gegen den Arrestvollzug beschwerte sich Surbeck bei den kantonalen Aufsichtsbehörden, indem er behauptete, die genannten Objekte seien Kompetenzstücke und dürfen laut Art. 92, Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes nicht gepfändet, somit auch nicht mit Arrest belegt werden. Bei einer frühern Pfändung im Dezember 1896 seien ihm seine Schmiedewerkzeuge als Kompetenzstücke be lassen worden. Seit November 1897 arbeite er zwar als Schmied in der Aluminiumfabrik Neuhausen, warte aber auf eine günstige Gelegenheit, sein Handwerk wieder selbständig betreiben zu können, um so mehr, da er zwei Söhne habe, die mit ihm zu arbeiten in der Lage wären. Rekurrent wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Die Aufsichtsbehörden gingen dabei wesentlich von der Erwägung aus, daß, wenn Surbeck das Schmiedhandwerk nur vorübergehend aufgegeben hätte, die mit Beschlag belegten Werkzeuge freigegeben werden müßten, daß aber die Beschlagnahme vorliegend bestätigt werden müsse, da Rekurrent seinen Beruf thatsächlich schon seit vielen Jahren aufgegeben, größere Landkomplexe mit Reben be pflanzt und dem Weinbau obgelegen habe. III. Die Verfügung der kantonalen Oberaufsichtsbehörde hat Surbeck rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Die Feststellung der Vorinstanzen, Rekurrent habe, als der Arrest vollzogen wurde, schon seit mehreren Jahren den Schmiedberuf nicht mehr ausgeübt und dem Rebbau obgelegen, ist vom Bundesgericht als richtig anzunehmen, da sie mit den Akten keineswegs im Widerspruch steht und auch in der vom Beschwerdeführer zur Erläuterung seines Rekurses eingereichten, übrigens verspäteten, Eingabe keine Ablehnung erfährt. 2. Bei dieser Sachlage kann aber Rekurrent auf Art. 92, Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes kein Begehren um Aushingabe der mit Beschlag belegten Werkzeuge gründen. „Unpfändbar sind, nach dieser Bestimmung, „die dem Schuldner und seiner Familie zur „Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften 2c.“ Unter dem erwähnten „Berufe“ ist aber das zur Zeit der Ausscheidung der Kompetenzstücke thatsächlich vom Schuldner betriebene Handwerk zu verstehen. Zwar möchte es sich fragen, ob ein Schuldner, der seine berufliche Tätigkeit zur Zeit des Arrestvollzuges oder der Pfändung bloß vorübergehend unterbrochen hat, nicht die Freigabe der ihm sonst bei seiner Arbeit notwendigen Werkzeuge und Gerätschaften verlangen könne. Hat er aber, wie es vorliegend der Fall ist, sein Handwerk thatsächlich seit mehreren Jahren aufgegeben und anderweitigen Erwerb gesucht, so kann

das früher ausgeübte Handwerk nicht als gegenwärtige und wirkliche Berufstätigkeit und das Handwerkszeug welches dazu dienlich war, nicht mehr als dem Schuldner notwendige Gerätschaft bezeichnet werden. Im Falle eines mehrmaligen Berufswechsels könnte sonst ein Schuldner alle von ihm nach einander jeweils benutzten Werkzeuge seinen Gläubigern zugleich entziehen. Ein solches Resultat widerspräche zweifellos dem Willen des Gesetzgebers, indem Art. 92, Ziff. 3 lediglich den Zweck hat, dem Schuldner die Fortsetzung seiner bisherigen Erwerbsthätigkeit zu ermöglichen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.